



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Frau Rigo
Tel.: +49 30 206 19-189
Fax: +49 30 206 19-59189
E-Mail: rigo@zdh.de

Rundschreiben: 65/20

Berlin, 17. April 2020

BMAS veröffentlicht einheitliche Covid-19 Arbeitsschutzstandards

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gestern einheitliche Arbeitsschutzstandards zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

um ein Wiederhochfahren der Wirtschaft in Deutschland zu ermöglichen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gestern Abend allgemeine [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#) bekannt gegeben (siehe auch Anlage).

Zu den wesentlichen Punkten gehören:

- Arbeitsschutz muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden,
- Abläufe müssen so organisiert werden, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben,
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern gilt auch bei der Arbeit,
- Für zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sorgen,
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen vorhalten.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative des BMAS allgemeine, branchenübergreifende Covid-19 Arbeitsschutzstandards zu beschreiben. Bei der Erarbeitung der Arbeitsschutzstandards hatte der ZDH darauf hinweisen, dass neben dem Schutz der Beschäftigten auch die betriebliche Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen - vor allem auch für die kleinen und mittelständischen Betriebe - Berücksichtigung finden muss. Weiterhin haben wir deutlich gemacht, dass aktuell eine branchenweite Versorgung mit Desinfektionsmitteln, Atemschutzmasken, Mund-Nase-Masken und Schutzhandschuhen nicht sichergestellt ist. Richtigerweise wird jetzt das Verwenden von Mund-Nasen-Bedeckungen in den meisten Fällen als ausreichender Schutz vorgesehen. Bei den Themen Zutritt zum Betriebsgelände und Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle bleibt unternehmerischer Spielraum, als dass die dort beschriebenen Maßnahmen "möglichst" bzw. "wo möglich" erfolgen sollen – natürlich immer unter Wahrung der gesundheitspolitischen Vorgaben. Die branchenspezifische Konkretisierung wird richtigerweise den zuständigen Berufsgenossenschaften überlassen. Die Zentralfachverbände wurden hierüber bereits letzte Woche von uns in Kenntnis gesetzt und stehen in der Regel zwecks Erarbeitung branchenspezifische Umsetzungsempfehlungen mit ihrer Berufsgenossenschaft in Kontakt.

Das BMAS weist darauf hin, dass die Arbeitsschutzstandards entsprechend der aktuellen Lage angepasst werden können. Mögliche Anpassungen sollen in einem neu installierten Beraterkreis "Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von Covid-19" erörtert werden.

Über mögliche weitere Anpassungen bzw. eine Fortschreibung der Arbeitsschutzstandards werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Caroline Rigo

Anlage